

*B/SN-394/ME*REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.872/0-V/5/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1017 W i e n

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zi. .... <i>70</i> .....-GE/19..... <i>04</i>
Datum: 1 4. JULI 1994
Verteilt <b>1 8. Juli 1994</b> <i>u</i>

*Dr. Klaus Grabner*

Betrifft: Reform der Diplomatischen Akademie;  
Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie  
- Wiener Institut für Höhere Europäische und  
Internationale Studien";  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten versandten Entwurf für ein Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

11. Juli 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGERFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Munich*

E n t w u r fREPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.872/0-V/5/94

An das  
Bundesministerium für  
auswärtige Angelegenheiten1014 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

176-GS/94  
18. April 1994

Betrifft: Reform der Diplomatischen Akademie;  
Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie  
- Wiener Institut für Höhere Europäische und  
Internationale Studien";  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz.  
Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

A.) Allgemeine Bemerkungen:

1. In seinem Erkenntnis VfSlg. 3685/1960 hat der  
Verfassungsgerichtshof zur Frage der Übertragung von  
Vollziehungsaufgaben auf eigene Rechtsträger folgendes  
festgehalten:

"Es muß angenommen werden, daß der  
Bundes-Verfassungsgesetzgeber es stillschweigend als  
verfassungsrechtlich zulässig ansah, für vereinzelte  
Aufgaben Organe von Nicht-Gebietskörperschaften mit der  
Vollzugsgewalt des Bundes oder eines Landes auszustatten,  
ihnen also Behördenqualität zu geben. ... Die vorstehend

- 2 -

umschriebene Ausnahme kann aber nur soweit zutreffen, als sich nicht aus dem durch den Wesengehalt der Bundesverfassung allgemein bestimmten Aufbau der staatlichen Verwaltung oder aus einzelnen besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Einschränkung ergibt."

Diese Auffassung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 4413/1963 bekräftigt; in dem zuletzt genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof gesetzliche Regelungen im Ärztegesetz deswegen als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie dem der Verfassung innewohnenden Gebot, den Vollzugsbereich des Bundes von dem der Länder absolut zu trennen, widersprachen.

Im Zusammenhang mit der angesprochenen Rechtsprechung sollte in den Erläuterungen zum vorliegenden Novellierungsvorhaben näher auf die Frage der Einbindung der zu schaffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts in die der Verwaltung vom B-VG vorgegebenen Strukturen und Prinzipien eingegangen werden.

2. Wie in den Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung aus dem Jahr 1992 ausgeführt wird (vgl. Pkt. III.2.4.), erscheint es zweckmäßig, die Weisungsbindung der in Aussicht genommenen juristischen Person - jedenfalls hinsichtlich der Hoheitsverwaltung - ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben. Die genannten Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitet und mit Rundschreiben vom 9. November 1992, GZ 601.467/14-V/2/92, auch dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Hinsichtlich der Frage der Weisungsbindung einer beliebigen Institution besteht keine einhellige Auffassung in der Literatur. Sofern der Gesetzgeber im Fall der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private keine ausdrückliche

Regelung trifft, ist es daher strittig, ob die beliehene Einrichtung den Weisungen des zuständigen Bundesministers unterliegt oder nicht. Umgekehrt wäre im Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Weisungsfreistellung die Frage zu klären, ob diese Regelung im Verfassungsrang zu stehen hat; nach Auffassung des Verfassungsdienstes müßten im Lichte des Art. 20 Abs. 1 B-VG Ausnahmen vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit grundsätzlich verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Anders als die Donau-Universität Krems stellt die in Aussicht genommene juristische Person keinen Selbstverwaltungskörper dar (vgl. § 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994). Eine Weisungsfreistellung im Hinblick auf eine Einrichtung als Selbstverwaltungskörper kann daher hinsichtlich der in Aussicht genommenen Diplomatischen Akademie nicht zum Tragen kommen.

3. Im Hinblick darauf, daß die Amtshilferegelung gemäß Art. 22 B-VG an die Verwaltung der Gebietskörperschaften im organisatorischen Sinn anknüpft, sollte durch eine ausdrückliche Regelung sichergestellt sein, daß die in Aussicht genommene juristische Person im Rahmen der von ihr zu besorgenden Hoheitsverwaltung eine Verpflichtung zur Amtshilfe trifft.
4. Soweit die in Aussicht genommene juristische Person bzw. deren Organe Verwaltungstätigkeit ausüben, werden sie gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Es erscheint aber zweckmäßig, diesbezüglich eine entsprechende ausdrückliche Regelung vorzusehen.
5. Hinsichtlich der vom vorliegenden Entwurf aufgeworfenen Fragen der Personalübernahme und des Dienstrechtes wird auf Pkt. III.2.8. der Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu

Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung hingewiesen, auf die bei der Überarbeitung des Entwurfes entsprechend Bedacht genommen werden sollte. In diesen Richtlinien finden sich etwa Ausführungen betreffend die Zuweisung von Beamten an die in Aussicht genommene juristische Person zur Dienstleistung sowie die Ausübung der Diensthoheit durch ein besonderes Amt; hinsichtlich der vertraglichen Bediensteten wird in den Richtlinien ausgeführt, daß diese der neuen juristischen Person im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Arbeitnehmer zugewiesen werden sollen. Bei der Überarbeitung des Entwurfes könnte auch auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen Bedacht genommen werden (vgl. etwa die Regelungen des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, insbesondere dessen § 17, das Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991, insbesondere dessen § 5, das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, insbesondere dessen § 7, das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825, insbesondere dessen § 22).

In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob den an der Diplomatischen Akademie beschäftigten Beamten oder Vertragsbediensteten über die ihnen nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden Leistungen des Dienstgebers hinaus noch weitere Leistungen zukommen sollen; diese Frage sollte mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie mit der Sektion II des Bundeskanzleramtes geklärt und gegebenenfalls eine ausdrückliche Regelung in den Entwurf aufgenommen werden. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß derartige weitergehende Leistungen entsprechend begründbar sein müßten.

6. § 2 bzw. § 15 Z 1 und 2 bezeichnen im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu besorgende Angaben, die - jedenfalls teilweise - ein Vorgehen mittels Bescheides erfordern (vgl. Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG). Es wäre wünschenswert, im Gesetz selbst festzulegen, welche Tätigkeiten mit Bescheid zu erfolgen haben.

Weiters wäre im vorliegenden Entwurf eine Regelung darüber zu treffen, welche verfahrensrechtlichen Regelungen auf die von der in Aussicht genommenen juristischen Person zu führenden Verwaltungsverfahren anwendbar sein sollen. Diesbezüglich kann etwa auf die in § 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems getroffenen "Verfahrensvorschriften" hingewiesen werden (in diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 6 Abs. 3 und 4 leg.cit. getroffenen Säumnisregelungen hinzuweisen).

7. Im Lichte des Datenschutzgesetzes ist in diesem Zusammenhang folgendes festzuhalten: derzeit sind auf die Diplomatische Akademie grundsätzlich die Regelungen des zweiten Abschnittes des Datenschutzgesetzes ("Öffentlicher Bereich") anzuwenden. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte sich an dieser Rechtslage - auch im Hinblick auf den damit verbundenen Rechtsschutz - soweit nichts ändern, als die in Aussicht genommene juristische Person im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig wird.
  
8. Ob und inwieweit die mit dem Novellierungsvorhaben in Aussicht genommene Beleihung eines eigenen Rechtsträgers mit behördlichen Aufgaben den "ökonomischen Aspekten" der Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben entspricht, ist nicht vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu beurteilen. Aus legislatischer Sicht wäre es allerdings erforderlich, in den Erläuterungen noch nähere Angaben darüber zu machen, ob und inwieweit durch die Ausgliederung eine finanzielle Entlastung des Bundes bewirkt wird; in diesem Zusammenhang wären auch konkretere Berechnungen wünschenswert. Derartige Ausführungen wären auch im Lichte der Ausführungen der unter Punkt 1 angeführten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zweckdienlich. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Frage eingegangen werden, ob bzw. inwieweit die im Rahmen des Bundes - etwa im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes - derzeit bestehenden

Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Europäische Union das Erfordernis nach neuen Aus- bzw. Fortbildungsmöglichkeiten erkennen lassen.

9. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt im folgenden lediglich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie zum Entwurf der dazugehörigen Erläuterungen Stellung. Eine Stellungnahme zum ebenfalls übermittelten Entwurf eines Textes für einen "Vortrag an den Ministerrat" erscheint - im Hinblick auf die erforderliche Überarbeitung des Entwurfes - vorerst entbehrlich. Es wird lediglich darauf hingewiesen, daß in den Text eines Vortrags an den Ministerrat eine Antragsformel betreffend die Beschlußfassung der Bundesregierung über das Gesetzgebungsvorhaben aufzunehmen wäre; in diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, mit welchen Bundesministern die einvernehmliche Einbringung des Ministerratsvortrags zu erfolgen hätte.

B.) Bemerkungen aus legistischer Sicht:

1. Der vorliegende Entwurf enthält wiederholt Verweise auf Bundesgesetze "in der jeweils geltenden Fassung". Es wird daher empfohlen, im vorliegenden Entwurf eine "generelle Verweisungsbestimmung" im Sinn des Pkt. 62 der Legistischen Richtlinien 1990 ("LR") aufzunehmen ("Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.").
2. Der vorliegende Entwurf enthält Rechtsvorschriften, in denen Aufzählungen von Voraussetzungen oder Rechtsfolgen vorgenommen werden. Im Lichte der Richtlinien 24, 25 LR sollte - im Interesse der Klarheit - sofern die Tatbestände kumulativ vorliegen müssen vor der letzten Voraussetzung oder Rechtsfolge das Wort "und", sofern die Tatbestände aber bloß alternativ vorliegen müssen zwischen den einzelnen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen jedesmal das Wort "oder" gesetzt werden.

3. Gemäß Richtlinie 10 LR sollen Formulierungen von Rechtsvorschriften so gewählt werden, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Es wird angeregt, diesbezüglich den vorliegenden Entwurf zu überarbeiten.

C.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Unbeschadet der Anmerkungen unter den Punkten A und B ist folgendes festzuhalten:

Zu § 1:

Im Interesse der Klarstellung erscheint es zweckmäßig, in § 1 ausdrücklich festzulegen, daß eine "juristische Person des öffentlichen Rechts" errichtet wird (vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1984).

Es sollte geprüft werden, ob § 1 letzter Satz nicht im Hinblick auf die Regelungen der §§ 26ff ("Aufsicht") entbehrlich erscheint.

Weiters sollte geprüft werden, ob bzw. inwieweit der für die in Aussicht genommene juristische Person vorgesehene Name Anlaß zu Verwechslungen mit bestehenden Einrichtungen geben kann; gegebenenfalls sollte eine Bezeichnung gewählt werden, die eine hinlängliche Unterscheidbarkeit gewährleistet.

Zu § 2:

Diese Regelung ist mit "Befugnisse, Aufgaben" überschrieben. Es erscheint daher zweckmäßig, zu Beginn des § 2 allgemein die Aufgaben zu umschreiben und erst in der Folge festzulegen, welche Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfüllt werden. Die Systematik der §§ 2 bis 4 sollte daher entsprechend umgestaltet werden.



Ferner wäre die Aufzählung der im Bereich der Hoheitsverwaltung wahrzunehmenden Tätigkeiten zu überprüfen. Es sollte sichergestellt sein, daß § 2 eine vollständige Aufzählung enthält. So fällt auf, daß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zur Festlegung des Rahmens der Hoheitsverwaltung auf § 15 verweisen, § 2 Abs. 1 Z 4 aber auf § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3. Da nun § 15 seinerseits wiederum an § 5 anknüpft, erscheint es zweckmäßig, eine klarere Vorgangsweise einzuschlagen. Zu den Aufgaben der Hoheitsverwaltung wäre etwa auch die in § 5 Abs. 2 genannte Verordnung zu zählen.

Nach § 2 des vorliegenden Entwurfs soll die Tätigkeit der in Aussicht genommenen juristischen Person als "Verwaltung" eingestuft werden (§ 2 Z 2 regelt den Umfang des Bereichs der Hoheitsverwaltung, § 2 Abs. 2 den Umfang des Bereichs der Privatwirtschaftsverwaltung). Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Diplomatischen Akademie nach dem vorliegenden Entwurf um eine aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederte Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln soll, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß deren Tätigkeit - soweit sie nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung in der Form "Beleihung" zu erbringen ist - nicht als "Verwaltung" einzustufen sein wird (vgl. Antoniolli - Kojas, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1986, S 321). Das Erfordernis der aus § 2 Abs. 2 ersichtlichen Regelung ("Privatwirtschaftsverwaltung") sollte daher überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Donau-Universität Krems nach dem Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems als Selbstverwaltungseinrichtung eingerichtet wird (vgl. § 5 leg.cit) und daher deren Tätigkeit grundsätzlich der "Verwaltung" zuzuzählen ist.

Weiters wäre zu prüfen, ob die aus § 2 Abs. 3 ersichtliche Ausnahme vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes aus systematischer Sicht nicht den mit "Finanzierung und Haushaltsführung" überschriebenen §§ 22ff zugeordnet werden

sollte. Darüber hinaus ist auf die Ausführungen zu Art. 51 Abs. 6 B-VG unter Pkt. I.6. der genannten Richtlinien für die Ausgliederung hinzuweisen, wonach vom Bundeshaushaltsgesetz abweichende Vorschriften über die Haushaltsführung in anderen Bundesgesetzen nur vorgesehen werden dürfen, wenn sie mit dem aus dem Bundeshaushaltsgesetz abzuleitenden Grundsätzen in Einklang stehen. Durch den Text des im Entwurf vorliegenden Gesetzes müßte sichergestellt werden, daß dem Art. 51 Abs. 6 B-VG entsprochen wird. Dieser Fragenbereich wäre insbesondere gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erörtern.

Zu § 3:

Die aus § 3 Abs. 1 Z 2 ersichtliche Umschreibung: "die Grundausbildung ... zu unterstützen" erscheint unklar und sollte im Lichte des Art. 18 B-VG durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden, die näher festlegt, welchen Beitrag die in Aussicht genommene juristische Person hinsichtlich der Ausbildungsfragen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten leisten soll.

Im § 3 Abs. 2 Z 1 könnte es heißen: "... unter besonderer Berücksichtigung der für Europa maßgeblichen Verhältnisse und Entwicklungen". Weiters sollten die Umschreibungen "Vermittlung von speziellen Fähigkeiten" und "Persönlichkeitsausbildung" im § 3 Abs. 2 Z 3 durch präzisere Formulierungen ersetzt werden.

Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 3 im Zusammenhang mit der "Persönlichkeitsausbildung" sollte ebenfalls klarer gestaltet werden.

Zu § 4:

In den Erläuterungen wird nicht näher dargelegt, nach welchen Erwägungen die Abgrenzung der nach Z 1 und 2 für Fortbildungsprogramme in Frage kommenden Personenkreise vorgenommen wurde. Im Lichte des Art. 7 B-VG müßten

- 10 -

hinsichtlich dieser Abgrenzung sachliche Erwägungen ausschlaggebend sein; eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wäre wünschenswert.

Zu § 5:

Abs. 2 und 3 enthalten Regelungen, wonach ein Ausbildungsprogramm "nach Maßgabe einer ... zu erlassenden Verordnung eingerichtet" wird.

Im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG wären diese Verordnungsermächtigungen näher zu determinieren. Dies gilt etwa auch für die für diese Ausbildungsprogramme vorgesehene Dauer. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sich in dem Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Donau-Universität Krems sowie den dort vorgesehenen Studien eine gesetzliche Determinierung auch daraus ergibt, daß auf die einschlägigen Regelungen in AHStG verwiesen wird (vgl. §§ 2, 3 leg.cit). Der vorliegende Entwurf enthält keine derartige, im Lichte des Art. 18 B-VG erforderliche Determinierung.

Gemäß § 5 Abs. 3 wird der Abschlußgrad "Advanced Master of European Studies" verliehen. Im Lichte des Art. 8 B-VG wäre es wünschenswert, für diesen Abschlußgrad jedenfalls auch eine Bezeichnung in deutscher Sprache vorzusehen (nach Art. 8 B-VG haben alle Anordnungen der Staatsorgane in deutscher Sprache zu ergehen und die Staatsorgane mit den Parteien und untereinander in deutscher Sprache zu verkehren [vgl. VfSlg. 9233/1981]; der letztgenannte Fall betrifft etwa auch Prüfungen).

Im Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 genannten "Erreichung der erforderlichen Mindestanzahl von Punkten" ist etwa auch § 29 AHStG hinzuweisen, der eingehende gesetzliche Regelungen über "Noten" enthält; im Lichte des Art. 18 B-VG wäre auch im vorliegenden Zusammenhang eine präzisere Regelung wünschenswert.

Zu § 5 Abs. 4 stellt sich die Frage, nach welchen Voraussetzungen ein "Abschluß-Zertifikat" oder ein "Teilnahme-Zertifikat" ausgestellt wird; auch diesbezüglich wäre eine nähere gesetzliche Regelung zu treffen.

Ferner wäre im Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 zu überlegen, auf welche Weise die "Spezialkurse" näher festgelegt werden. Eine ausdrückliche Regelung im Entwurf wäre diesbezüglich wünschenswert. Es sollte auch versucht werden, die inhaltliche Ausrichtung dieser Spezialkurse im Gesetz genauer zu determinieren. Im übrigen sollte geprüft werden, aus welchem Grund die Zulassung zu und die Durchführung von Spezialkursen nicht in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen sollen; entsprechende Erwägungen sollten in den Erläuterungen angegeben werden.

In den Erläuterungen zu § 5 wird die Umschreibung "Höherer auswärtiger Dienst (HAD) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten" verwendet. Diese Umschreibung kennt das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in seiner geltenden Fassung offenbar nicht; die Anlage 1 enthält unter "Verwendungsgruppe A" die Bezeichnung "Höherer Dienst", ohne diesbezüglich eine nähere Zuordnung zu treffen. Der Text der Erläuterungen sollte diesbezüglich überprüft werden.

In den Erläuterungen zu § 5 auf S. 9, vorletzter Absatz, sollte die Umschreibung "von Synergien profitieren" durch eine klarere Formulierung ersetzt werden.

#### Zu § 6:

Zu dieser Regelung ist auf § 13c AHStG (eingefügt durch die Novelle BGBl. Nr. 2/1989) hinzuweisen.

Die Regelung des Art. 8 B-VG (vgl. die Ausführungen zu § 5) wird im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen juristischen Person jedenfalls für die Tätigkeiten in Betracht kommen, die diese juristische Person im Rahmen der Hoheitsverwaltung wahrnehmen wird. Sofern sich - etwa im

Zusammenhang mit der Abhaltung von Prüfungen - eine solche Problematik stellt, wie sie für die Schaffung des § 13c leg.cit. ausschlaggebend war, sollte die aus § 6 ersichtliche Regelung in einer entsprechend umgestalteten Form in den Entwurf aufgenommen werden. Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf das Erfordernis des Verfassungsrangs einer solchen Regelung näher zu begründen (vgl. die Erläuterungen der Regierungsvorlage 535 BlgNR XVII. GP, S. 12ff).

Zu § 7:

Im Lichte des Art. 18 B-VG sollte näher festgelegt werden, was unter "Zusammenarbeit" mit anderen wissenschaftlichen und vergleichbaren Institutionen verstanden werden soll. Weiters sollte geprüft werden, ob die Umschreibung "anderen wissenschaftlichen und vergleichbaren" nicht durch eine andere Formulierung ersetzt werden könnte; geht - was offenbar der Fall ist - die vorliegende Umschreibung davon aus, daß die in Aussicht genommene juristische Person eine "wissenschaftliche Institution" darstellt, erscheinen die Worte: "und vergleichbaren" entbehrlich.

Zu § 8:

Die Verweise auf andere Regelungen des Entwurfs in dieser Bestimmung wären jeweils nach folgender Form vorzunehmen: "(§§ 9 - 12)".

Die Erläuterungen bezeichnen den Direktor als "das operative Organ". Im Interesse der Klarheit wäre es wünschenswert, diese Umschreibung durch eine Formulierung zu ersetzen, die die Stellung des Direktors präziser regelt.

Zu § 9:

Es erscheint verfassungsrechtlich problematisch, wenn durch ein einfaches Gesetz vorgesehen wird, daß Erklärungen bestimmter

Stellen den zuständigen Bundesminister bei seiner Entscheidung binden (vgl. VfSlg. 6913/1972, VfSlg. 12506/1990). Es sollte daher in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß die dort genannten Vorschläge jedenfalls nicht bindend sind. Diesbezüglich ist etwa auf § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem eine Verwaltungsakademie des Bundes errichtet wird, BGBl. Nr. 122/1975 idgF hinzuweisen, wonach bei der Bestellung bestimmter Mitglieder des dort geregelten Beirates auf Vorschläge bestimmter Stellen "Bedacht zu nehmen" ist.

Im § 9 Abs. 1 Z 2 sollte es anstelle von Bundesländer: "Länder" heißen (vgl. auch § 6 Abs. 2 lit. i). Es wird nicht übersehen, daß auch § 6 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes auf die Bedachtnahme "auf Vorschläge der Länder" abstellt; dennoch stellt sich im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Z 2 die Frage, auf welche Weise die Länder zu einem "einvernehmlichen Vorschlag" gelangen sollen. Diesbezüglich sollte in den Entwurf eine Regelung aufgenommen werden, die die nähere Vorgangsweise regelt.

§ 9 Abs. 1 Z 3 umschreibt in allgemeiner Weise Institutionen und Unternehmen, denen ein Vorschlagsrecht zukommen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welche Weise und durch welches Organ festgestellt werden soll, welchen konkreten Einrichtungen tatsächlich ein Vorschlagsrecht zukommen soll. Eine Regelung dieser Frage erscheint wünschenswert. Weiters ist vorgesehen, daß von derartigen Einrichtungen "bis zu vier Mitglieder" vorgeschlagen werden können; es sollte überlegt werden, ob nicht - schon im Interesse der Klarheit - die Anzahl der solcherart vorgeschlagenen Personen gesetzlich genau fixiert werden sollte.

Zu § 9 Abs. 1 Z 4, der auf "Angehörige des Höheren auswärtigen Dienstes im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten" abstellt, ist auf die Ausführungen zu den Erläuterungen zu § 5 zu verweisen.

- 14 -

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, daß § 9 Abs. 4 seinem Wortlaut nach wohl so zu verstehen sein wird, daß ein Ersatzmitglied jeweils nur anstelle jenes Mitgliedes des Kuratoriums tätig werden kann, für das es als Ersatzmitglied bestellt wurde.

Anstelle des Wortes "Fachbereiche" in § 9 Abs. 5 sollte genauer angegeben werden, ob es sich dabei um die Bereiche gemäß § 3 Abs. 2 oder um die im § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Arten von Studien handeln soll.

Die in § 9 Abs. 6 zweiter Satz vorgesehene Regelung betreffend den Ersatz von Reisekosten sollte gemeinsam mit der Sektion II des Bundeskanzleramtes geprüft werden.

Zu § 10:

Die Bestimmung über das Kuratorium enthält offenbar keine Regelung über die Beschlußfassung dieser Einrichtung. Die Regelung wäre daher dahingehend zu ergänzen, daß sowohl die Frage der für eine Beschlußfassung erforderlichen Anzahl von anwesenden Personen, die Frage der hierfür erforderlichen Mehrheit als auch die Frage der Möglichkeit einer Stimmenthaltung ausdrücklich geregelt werden. Die gleichen Überlegungen treffen auf die in § 16 genannte Berufungskommission zu.

Hinsichtlich der Frage der Weisungsbindung des Kuratoriums wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen.

Im Interesse der Klarheit wäre es empfehlenswert, in § 10 Abs. 4 näher zu regeln, aus welchem Kreis von Kuratoriumsmitgliedern die vier Mitglieder der Ständigen Kommission bestellt werden sollen; auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Beschlußfassungserfordernisse.

Die in § 10 Abs. 4 letzter Halbsatz genannten, vom Kuratorium festzulegenden Richtlinien sollten - schon aus systematischen Gründen - auch in § 11 aufgezählt werden.

In den Erläuterungen zu § 10 wird festgehalten, daß das Kuratorium in Ausschüssen arbeiten soll. Diese Überlegungen finden im vorliegenden Gesetzentwurf offenbar keinen Ausdruck. Der Entwurf sollte diesbezüglich überarbeitet werden.

Zu § 11:

Soweit die vom Kuratorium festzulegenden Richtlinien den Bereich der Hoheitsverwaltung betreffen, werden sie als Verordnung einzustufen sein (vgl. insbesondere § 11 Abs. 1 Z 9); es wäre wünschenswert, dies in der Formulierung der Regelungen zu berücksichtigen.

Weiters ist festzuhalten, daß im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG die Verordnungsermächtigungen näher zu determinieren wären (vgl. auch die Anmerkungen zu § 5 des Entwurfs). Eine nähere Determinierung wäre auch hinsichtlich anderer Aufgaben des Kuratoriums wünschenswert. Dies gilt insbesondere für die in § 11 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen Richtlinien betreffend Gehälter und Honorare; diese Regelung wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen zu prüfen; gleiches gilt auch für die in § 11 Abs. 1 genannte Festsetzung von Gebühren.

§ 11 Abs. 2 letzter Satz sieht vor, daß eine Genehmigung von obersten Organen als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten ab Einlangen eines Beschlusses verweigert wird. Im Hinblick darauf, daß aus einer Nichtäußerung grundsätzlich eine bestimmte Willenserklärung nicht abgeleitet werden kann, erscheint es fraglich, ob eine derartige "Verschweigungsregelung" sachlich gerechtfertigt sein könnte. Es wird daher empfohlen, die Regelung zu überdenken. Auf die Ausführungen zu § 2 im Zusammenhang mit Art. 51 Abs. 6 B-VG ist ebenfalls hinzuweisen.

Zu § 11 Abs. 1 Z 7 fällt auf, daß § 14 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Bestellung des Direktors bzw. des stellvertretenden Direktors eine Anhörung des Kuratoriums vorsieht, einen Dreivorschlag aber nicht nennt. Die beiden genannten Regelungen wären daher in Einklang zu bringen. Im übrigen wird auf die Anmerkungen zu § 14 hingewiesen.



Zu § 12:

Es fällt auf, daß hinsichtlich der hauptberuflich Vortragenden und jenen nebenberuflich Vortragenden, die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 12 Semesterwochenstunden abhalten, eine ausdrückliche Regelung darüber, wem die Bestellung und Abberufung obliegt, fehlt; hinsichtlich des Direktors und des stellvertretenden Direktors findet sich eine derartige Regelung etwa in § 14 des Entwurfs. Weiters ist nicht geregelt, nach welchem Verfahren diese Vortragenden ausgewählt werden sollen. Der Entwurf erscheint in diesem Zusammenhang ergänzungsbedürftig.

Im Zusammenhang mit § 12 Z 2 stellt sich die Frage, warum die Erlassung der Richtlinien für die Bemessung der Gehälter von hauptberuflich Vortragenden dem Kuratorium, die Bestellung und Abberufung der Vortragenden aber offenbar dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten obliegen soll. Diesbezüglich wären Erläuterungen jedenfalls zweckmäßig.

Zu § 13:

Der zweite Satz, wonach der Direktor "die wissenschaftliche und administrative Leitung der Diplomatischen Akademie" wahrnehmen soll, wirft die Frage auf, ob es neben der wissenschaftlichen und administrativen Dimension noch andere Dimensionen der Leitung gibt.

Der letzte Halbsatz des § 13, wonach der Direktor die Akademie gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Finanzen geprüft werden; mit dem Bundesministerium für Finanzen sollte auch die Frage der Anwendbarkeit des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, idgF erörtert werden.

Im Entwurf gibt es offenbar keine Regelung darüber, welche Aufgaben dem stellvertretenden Direktor zukommen sollen. Der Entwurf wäre diesbezüglich zu ergänzen.

Zu § 14:

Gemäß § 14 Abs. 1 soll für die Bestellung des Direktors und des stellvertretenden Direktors eine öffentliche Ausschreibung stattfinden. Es wäre zu klären, nach welchen Regelungen diese Ausschreibung erfolgen soll; sofern die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht anwendbar sind, wäre in dem als Entwurf vorliegenden Gesetz selbst eine Regelung zu treffen.

Aus systematischen Gründen könnte § 14 Abs. 1 letzter Satz in einen eigenen Absatz gefaßt werden.

Zu dem aus § 14 Abs. 2 ersichtlichen Wort "Fachbereiche" wird auf die Anmerkungen zu § 9 Abs. 5 hingewiesen.

Die aus § 14 Abs. 2 Z 2 ersichtliche Formulierung "anerkannte Fachleute" wäre im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG durch eine präzisere Determinierung des in Frage kommenden Personenkreises zu ersetzen. (Die im Entwurf vorgesehene Formulierung wirft etwa die Frage auf, welche Qualität die "Anerkennung" haben soll.) Auch die in § 14 Abs. 2 Z 3 verwendete Formulierung "qualifizierte Berufserfahrung" sollte durch eine klarere Regelung ersetzt werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 sind mit dem Direktor und den stellvertretenden Direktor Dienstverträge abzuschließen. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Punkt A hinzuweisen.

Zu § 15:

Die in § 15 Z 3 vorgesehenen Lehrpläne werden nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst als Verordnungen einzustufen sein; dies sollte im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden. Weiters wäre es zweckmäßig, hinsichtlich dieser Verordnungen eine ausdrückliche Kundmachungsvorschrift aufzunehmen. (Hinsichtlich der in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Verordnungen ist auf § 2 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über

das Bundesgesetzblatt 1985 hinzuweisen, wonach eine Kundmachung der Verordnungen im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist. Auf diesen Umstand könnte in den Erläuterungen zu § 5 hingewiesen werden.)

Es fällt auf, daß sich § 15 lediglich auf § 5 Abs. 1 Z 1 und 3, nicht aber auf § 5 Abs. 1 Z 2 bezieht. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch hinsichtlich des in § 5 Abs. 1 Z 2 genannten postgradualen Studienprogrammes Europäischen Studien dem Direktor ähnliche Zuständigkeiten zukommen sollten wie für die anderen Bereiche der in § 5 vorgesehenen Studien.

§ 15 Abs. 3 wirft die Frage auf, wodurch die in § 15 Z 3 genannten Lehrpläne von den in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Verordnungen abzugrenzen sind. Es wäre wünschenswert, im Entwurf diesbezüglich eine Regelung zu treffen (etwa auch dahingehend, daß die Lehrpläne sich im Rahmen der angesprochenen Verordnung zu bewegen haben).

Zu § 15 Z 4 ist festzuhalten, daß sich in den das Kuratorium betreffenden Entwurfsbestimmungen keine Regelung findet, wonach das Kuratorium nur aufgrund eines Vorschlags des Direktors handeln dürfte. Diesbezüglich sollte eine klare Regelung getroffen werden.

Zu § 15 Z 5 wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen.

Zu § 16:

Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß die Berufungskommission als "abschließender Instanzenzug für die entsprechenden hoheitlichen Tätigkeiten des Direktors eingerichtet" werden soll.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG kann das "Schulwesen" - das gemäß Art. 14 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist - unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Mit der vorliegenden Regelung soll offenbar eine eigene Bundesbehörde eingerichtet werden, bei der der administrative Rechtszug enden soll. Auf diesen Umstand sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden. § 16 Abs. 2 könnte in diesem Zusammenhang heißen: "Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu."

Im Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 wäre auch zu prüfen, ob nicht auch gegen eine Entscheidung gemäß § 15 Z 2 eine Zuständigkeit der Prüfungskommission gegeben sein soll.

Zu § 17:

Ob und inwieweit im Hinblick auf die neue Organisationsform im Lichte des Arbeitsverfassungsgesetzes ein Bedarf nach einer gesonderten Vertretung des Personals besteht, wäre gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu klären. Ungeachtet dessen ist aber folgendes festzuhalten:

Im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 fällt auf, daß § 17 Abs. 2 Z 2 nicht festlegt, aus welchem Personenkreis der Vorsitzende der Studienkommission zu wählen ist. Die Regelung erscheint diesbezüglich ergänzungsbedürftig.

Weiters sind in § 17 die Aufgaben des wissenschaftlichen Personals nicht näher festgelegt. Eine entsprechende Regelung erscheint wünschenswert (vgl. § 10 des Verwaltungsakademiegesetzes).

Zu § 18:

Hinsichtlich des § 18 wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den Fragen der Personalübernahmen und des Dienstrechtes unter Pkt. A hingewiesen.

Darüber hinaus müßten im Lichte des Art. 7 sowie des Art. 126 b Abs. 5 B-VG besondere Gründe angegeben werden können, die die

- 20 -

in § 18 vorgeschlagene Vorgangsweise rechtfertigen könnten. Dies gilt auch für den in § 18 Abs. 1 vorgesehenen Verweis auf das Angestelltengesetz, das offenbar anstelle des Vertragsbedienstetengesetzes zur Anwendung kommen soll.

Zu § 21:

Es fällt auf, daß die Regelung des § 14 des Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie, BGBl. Nr. 135/1979, betreffend die Vertreter der Hörschaft gegenüber der in § 21 des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmung präziser gestaltet ist. Dies gilt insbesondere für die Regelung betreffend die Wahl. Es wäre daher wünschenswert, den § 21 des Entwurfs zu vervollständigen.

Weiters sollte das Wort "beziehungsweise" - das etwa in § 21 Abs. 2 des Entwurfs verwendet wird - vermieden werden (vgl. Richtlinie 26 LR). § 21 Abs. 2 sollte daher entsprechend neu formuliert werden.

Zu § 22:

Im Zusammenhang mit Abs. 1 Z 3 stellt sich die Frage, was als "sonstige Erträge" in Betracht kommen kann. Eine Ergänzung der Erläuterungen wäre in diesen Zusammenhang wünschenswert.

Die in den Erläuterungen verwendete Umschreibung "die Tätigkeit der Diplomatischen Akademie liegt im direkten öffentlichen Interesse" sollte durch eine präzisere Formulierung ersetzt werden. Die Umschreibung "Invisible Assets" in den Erläuterungen sollte durch eine verständlichere Formulierung ersetzt werden.

Zu den in § 21 Abs. 2 vorgesehenen Zuwendungen des Bundes wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen.

Zu § 23:

Zu Abs. 1 wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen.

Betreffend § 23 Abs. 3, wonach Rechnungsprüfer "mit Sitz in Wien" zu bestellen sind, wäre zu prüfen, ob bzw. inwieweit eine solche Regelung mit den Regelungen über Dienstleistungen im EG-Vertrag, Art. 59 ff, vereinbar erscheinen. Soweit der Verfassungsdienst zu ersehen vermag, wird eine derartige Bindung an einen Sitz im Inland nicht mit den genannten Regelungen vereinbar sein (vgl. etwa von der Groeben, Thiesing, Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Auflage, zu Art. 59, insb. Rz 7 ff; Beutler/Biber/Pipkorn/Streil, Die Europäische Union, 4. Auflage, Baden-Baden, 1993, 329 ff).

Anstelle von "Finanzgebarung" sollte es - unvorgreiflich der Beurteilung durch das Bundesministerium für Finanzen - "Gebarung" heißen.

In den Erläuterungen zu § 23 Abs. 4 könnte auf Art. 121 B-VG hingewiesen werden, der es erlaubt, durch Gesetz bestimmte Rechtsträger der Kontrolle durch den Rechnungshof zu unterwerfen.

Zu § 24:

Im Lichte des § 17 des Bundesbahngesetzes 1992, der eine andere legistische Vorgangsweise für die Übertragung von Vermögenswerten vorsieht, könnte - unvorgreiflich der Beurteilung durch das Bundesministerium für Finanzen - geprüft werden, ob die in § 17 leg.cit vorgesehene Vorgangsweise nicht zweckmäßiger erscheint als die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung.

Zu § 25:

In den Erläuterungen zu § 25 sollte angegeben werden, auf Grund welcher Rechtsgrundlage die Stiftung "Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie" eingerichtet wurde.

Zu §§ 26, 27:

Zur Frage der Weisungsbindung wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen. Ungeachtet der ausdrücklichen Anordnung

einer Weisungsbindung kann es zweckmäßig erscheinen, die in § 26 unter der Überschrift "Aufsicht" zusammengefaßten Regelungen - zumindest teilweise - im Entwurf beizubehalten. Allerdings sollte in den Erläuterungen diesbezüglich eine nähere Begründung für dieses Erfordernis erfolgen. Dabei erscheinen die aus § 26 Abs. 1 ersichtlichen Zuständigkeiten betreffend die Information zweckmäßig, da in Aussicht genommen wird, die Diplomatische Akademie als eine vom Bund verschiedene juristische Person einzurichten.

In Abs. 1 sollte es anstelle von "ist berechtigt" heißen: "ist zuständig". Der zweite Satz des § 26 Abs. 1 könnte - um den Umfang der Verpflichtung der juristischen Person klarzustellen - wie folgt beginnen: "Ihre Organe haben hiezu ...".

Im Zusammenhang mit § 26 Abs. 1 Z 4 wäre zu prüfen, ob nicht ausdrücklich ein Betretungsrecht der Liegenschaften und Gebäude der Diplomatischen Akademie für prüfende Organe vorgesehen werden sollte; weiters sollte festgelegt werden, durch welche Organe derartige Überprüfungen vorgenommen werden können.

Im Zusammenhang mit § 26 Abs. 2 stellt sich die Frage, welche Entscheidungen unter "Genehmigungsvorbehalt" gestellt sind. Schon im Interesse der Klarheit wäre es wünschenswert, diese Frage im Gesetz selbst näher zu regeln (Art. 18 B-VG).

Im Zusammenhang mit § 26 und § 27 stellt sich auch die Frage, in welcher Rechtsform die Durchführung von Entscheidungen untersagt oder die Genehmigung verweigert wird. Es wird davon auszugehen sein, daß Untersagungen mittels Bescheid zu erfolgen haben; dies gilt auch hinsichtlich der Nichterteilung einer Genehmigung.

#### Zu § 28:

Es sollte nochmals geprüft werden, ob das in § 28 vorgesehene gestaffelte Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes

eine parallele Vollziehung der bereits nach der Kundmachung in Kraft tretenden Regelungen mit dem Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie, BGBl. Nr. 135/1979, erlaubt.

Hinsichtlich der in dieser Regelung genannten Bestimmungen wird davon auszugehen sein, daß sie nach dem Bundesgesetzblattgesetz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten werden (vgl. § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985). Auf diesem Umstand könnte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Zu § 29:

Anstelle der Umschreibung "maßgebliche Bestimmungen" sollten die in Frage kommenden Regelungen genau angegeben werden.

§ 29 Abs. 2 sowie auch § 30 Abs. 1 verwenden die Umschreibung "in der Folge"; im Interesse der Klarheit wäre es wohl - insbesondere was das Verhältnis zwischen § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 betrifft - wünschenswert, den zeitlichen Handlungsablauf im Gesetz präziser zum Ausdruck zu bringen.

Anstelle der Umschreibung "Auf der Basis" in § 30 Abs. 2 und Abs. 3 könnte es jeweils heißen: "Auf der Grundlage".

Zu § 31:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Pkt. A hingewiesen. Die aus § 31 ersichtliche Regelung wäre insbesondere mit der Sektion II des Bundeskanzleramtes zu erörtern. Es wird auch empfohlen, anstelle des letzten Satzes im Entwurf eine klarere Regelung zu treffen.

Zu § 32:

Diese Regelung erscheint unklar, da gemäß § 28 ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen ist.



- 24 -

Zu § 33:

Anstelle der Umschreibung "Wintersemester 1995/96" sollte eine andere Umschreibung gewählt werden, da der genannte Ausdruck im Gesetz nicht näher definiert wird.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu § 28 hingewiesen.

Zu § 34:

Die aus § 34 ersichtliche Vollzugsklausel wäre nochmals zu überdenken und mit den vom Entwurf direkt betroffenen Bundesministerien abzuklären. So wird die aus § 25 Abs. 1 des Entwurfs ersichtliche Regelung - unvergreiflich der Beurteilung der davon berührten Bundesministerien - grundsätzlich in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen fallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Juli 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Aufbereitung:

